

Anwendung der Additionsregel

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Bekanntmachung vom 16. Januar 2017

UmVerKli IX C 22

Telefon 9025 - 2275 oder 9025 - 0, intern 925 - 2275

Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz wendet in ihrem Geschäftsbereich für den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen der Nummern 1.2.2 und 1.2.3 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die von der Umweltministerkonferenz durch Umlaufbeschluss Nummer 23/2015 eingeführte Additionsregel an.

Dabei geht es um die Frage, ob eine gemeinsamen Anlage im Sinne des § 1 Absatz 3 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig ist, die aus mehreren, jeweils für sich genommenen nicht genehmigungsbedürftigen Einzelanlagen der Nummern 1.2.2 und 1.2.3 zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas besteht und bei der die jeweiligen Mengenschwellen der Einzelanlagen für die Genehmigungspflicht unterschritten werden.

Hierfür sind die Einzelanlagen anteilig zu ihrer jeweiligen Genehmigungsgrenze (Schwelle) zu betrachten.

Anlagen, die sich aus Einzelanlagen zusammensetzen, die den Nummern 1.2.2 und 1.2.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen sind, werden gemeinsam betrachtet.

Eine gemeinsame Anlage ist immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig, wenn $I_{\text{gesamt}} \geq 1$ ist und auch die übrigen Voraussetzungen des § 1 Absatz 3 der 4. BImSchV für eine genehmigungsbedürftige Anlage gegeben sind. Danach sind die im Anhang 1 der 4. BImSchV bestimmten Voraussetzungen auch erfüllt, wenn mehrere Anlagen derselben Art in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen (gemeinsame Anlage) und zusammen die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen erreichen oder überschreiten. Ein enger räumlicher und betrieblicher Zusammenhang ist gegeben, wenn die Anlagen

1. auf demselben Betriebsgelände liegen,
2. mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden sind und
3. einem vergleichbaren technischen Zweck dienen.

Für die Bestimmung von I_{gesamt} gilt folgende Formel:

$$I_{\text{gesamt}} = \frac{I_{FWL1}}{I_{\text{Schwelle } 1}} + \frac{I_{FWL2}}{I_{\text{Schwelle } 2}} + \frac{I_{FWLN}}{I_{\text{Schwelle } N}}$$

FWL bezeichnet die Feuerungswärmeleistung der betrachteten Einzelanlage in Megawatt.

Schwelle bezeichnet die sich aus den Nummern 1.2.2 und 1.2.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV ergebende Genehmigungsschwelle in Megawatt für die betrachtete Einzelanlage.

Die materiellen Anforderungen richten sich grundsätzlich nach der jeweiligen Einzelanlage.

Diese Regelung findet ab sofort Anwendung.

Beispiel:

Anlage bestehend aus

a) einem Blockheizkraftwerk mit

- einem stationär betriebenen Verbrennungsmotor für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 0,4 Megawatt (Anlage nach Nr. 1.2.2.2 des Anhangs zur 4. BImSchV, Genehmigungsschwelle 1 Megawatt) sowie
- einem stationär betriebenen Verbrennungsmotor für den Einsatz von naturbelassenem Erdgas mit einer Feuerungswärmeleistung von 0,5 Megawatt (Anlage nach Nr. 1.2.3.2 des Anhangs zur 4. BImSchV, Genehmigungsschwelle 1 Megawatt),

und

b) einem Heizwerk mit

- einer Feuerungsanlage für den Einsatz von Synthesegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 3,5 Megawatt (Anlage nach Nr. 1.2.2.1 des Anhangs zur 4. BImSchV, Genehmigungsschwelle 10 Megawatt) sowie
- einer Feuerungsanlage für den Einsatz von Heizöl EL mit einer Feuerungswärmeleistung von 12 Megawatt (Anlage nach Nr. 1.2.3.1 des Anhangs zur 4. BImSchV, Genehmigungsschwelle 20 Megawatt).

Daraus ergibt sich bei Einsetzen in die oben angeführte Formel und Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 1 Absatz 3 der 4. BImSchV:

$$I_{gesamt} = \frac{0,4}{1} + \frac{0,5}{1} + \frac{3,5}{10} + \frac{12}{20} = 0,4 + 0,5 + 0,35 + 0,6 = 1,85$$

Da I_{gesamt} mit 1,85 einen Wert ≥ 1 aufweist, ist die Energieerzeugungsanlage insgesamt trotz zum Teil deutlicher Unterschreitung der Genehmigungsgrenzen bezogen auf die jeweiligen Einzelanlagen immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Rechtsgrundlagen:

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Gesetz vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), geändert durch Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42).